



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. Mai 2019
Bezug: Mein Schreiben vom
6. Mai 2019
Anlage: 1

Referat Pet 1
BML, BMVI, BMWi

Führerscheinwesen

Pet 1-19-12-9211-016072 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund einer sachgleichen Eingabe bereits früher geprüft.

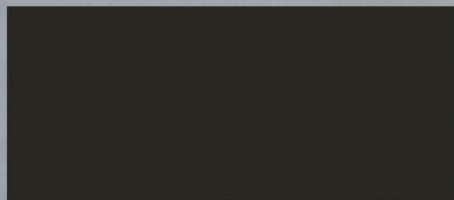
Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Begründung zu einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu entnehmen, der der Deutsche Bundestag am 13. Dezember 2018 zugestimmt hat.

Ich bitte um Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auch Fahrerlaubnisinhaber, die nach dem 1. April 1980 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, Krafträder bis zu 125 ccm fahren dürfen.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent aus, er habe seine Fahrerlaubnis für Pkw im Jahr 1983 erworben. Er empfinde es als ungerecht, dass Fahrerlaubnisinhaber, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 1. April 1980 erworben haben, Krafträder mit bis zu 125 ccm und nicht mehr als 11 kW Leistung, fahren dürften. Er habe seine Fahrerlaubnis nur unwesentlich später erworben habe, dürfe aber keine Motorräder führen, da es keine gleitende Übergangsregelung gegeben habe.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Die Petition wurde dem Deutschen Bundestag von der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen übermittelt, an die der Petent sich mit seinem Anliegen zunächst gewandt hat. Dieser hat dem Petent bereits mitgeteilt, dass er die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, da er seine Fahrerlaubnis im Jahr 1983 erworben hat. Ferner wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Berechtigung zum Führen von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A1 nur dann erteilt werden könnte, wenn die Fahrerlaubnis-Verordnung geändert würde. Die Petition sollte daher an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben werden.

Einleitend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er sich mit diesem Anliegen bereits beschäftigt hat. Zuletzt wurde eine gleichlautende Petition im Juni 2016 abgeschlossen.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung hält der Ausschuss Folgendes fest:

Nach § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B lediglich zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen) geführt werden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können nach der Richtlinie des Europäischen Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (91/439/EWG – 2. EG-Führerschein-Richtlinie) für das Führen von Fahrzeugen in ihrem Hoheitsgebiet festlegen, dass Leichtkrafträder bis 125 ccm (Klasse A1) unter den Führerschein der Klasse B fallen.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass in Deutschland entschieden wurde, diese Möglichkeit im Interesse der Verkehrssicherheit nicht in Anspruch zu nehmen. Hier besteht seit dem 1. April 1980 die Regelung, eine speziell auf Leichtkrafträder abgestimmte zweiradspezifische Ausbildung und Prüfung durchzuführen. Frühere Untersuchungen zum Unfallgeschehen von Leichtkrafträdern hatten gezeigt, dass *auch eine langjährige Erfahrung als Autofahrer nicht ausreicht, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen sicher ein Leichtkraftrad zu führen.*

Auch in der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der 3. EG-Führerschein-Richtlinie, wird den Mitgliedstaaten das o. g. Wahlrecht weiterhin eingeräumt. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht wurde daher noch einmal intensiv mit allen Beteiligten – Verbänden, zuständige Landesbehörden, Bundesanstalt für Straßenwesen – erörtert, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland die Einschlussmöglichkeit wieder eingeführt werden sollte. Dabei ist eine überwiegende Mehrheit der Beteiligten zu dem Ergebnis gekommen, dass

insbesondere aus den eingangs genannten Gründen die zweiradspezifische Ausbildung unverzichtbar ist.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass es daher derzeit davon absieht, den Einschluss der Klasse A1 in die Klasse B auch unter Auflagen zu ermöglichen. Dieser Einschätzung schließt sich der Ausschuss nach Prüfung der vorgetragenen Aspekte und Argumente an.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten aus den dargestellten Gründen nicht entsprochen werden konnte.